

ERP-Fonds,
Wien

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2018

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer

Am Heumarkt 7, 1030 Wien

T +43 1 718 98 90-0

F +43 1 718 98 90-835

E wien.office@leitnerleitner.com

www.leitnerleitner.com

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	2
3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	2
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht	2
3.2 Erteilte Auskünfte	3
3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	3
4 Bestätigungsvermerk.....	4

ANLAGENVERZEICHNIS

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	I
Bilanz zum 31. Dezember 2018	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018	
Anhang	
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018	II
Rechtliche Verhältnisse.....	III
Steuerliche Verhältnisse.....	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018).....	V

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung des
ERP-Fonds,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 des

ERP-Fonds, Wien,

(im Folgenden auch kurz „Fonds“ genannt) abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Geschäftsführungsbeschluss vom 24. Mai 2018 des ERP-Fonds, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt bzw bestellt. Der Fonds, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des ERP-Fonds-Gesetzes beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Es ist gemäß § 269 Abs 3 UGB auch festzustellen, ob ein gemäß § 243c UGB erforderlicher Corporate Governance-Bericht aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von 26. November 2018 bis 28. November 2018 (Vorprüfung) sowie von 27. März 2019 bis 8. April 2019 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Kurt Schweighart, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, im Auftrag und im Namen der LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Fonds abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe“ (AAB 2018) (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Fonds und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung gilt nur gegenüber Ihnen als Auftraggeber und ist gegenüber Dritten ausdrücklich ausgeschlossen. Für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird unsere Haftung analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit EUR 2,0 Mio begrenzt. Es gilt die objektive Verjährungsfrist gemäß § 275 Abs 5 UGB von 5 Jahren. Im Sinne der Regelung in den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei freiwilligen Prüfungen ausgeschlossen. Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse für Sie als Auftraggeber erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher nicht abgeleitet werden.

2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie von ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Fonds ist nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243c UGB, aber zur Aufstellung eines Public Corporate Governance-Berichts gemäß dem Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) verpflichtet, welcher aufgestellt wurde. Eine materielle Prüfung dieses Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Fonds gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4 Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des

ERP-Fonds, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Fonds unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung gilt nur gegenüber Ihnen als Auftraggeber und ist gegenüber Dritten ausdrücklich ausgeschlossen. Für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird unsere Haftung analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit EUR 2,0 Mio begrenzt. Es gilt die objektive Verjährungsfrist gemäß § 275 Abs 5 UGB von 5 Jahren. Im Sinne der Regelung in den allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei freiwilligen Prüfungen ausgeschlossen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Ver-

mögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Fonds zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Fonds von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Fonds und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 8. April 2019

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH
Wirtschaftsprüfer

Nicht unterfertigtes Exemplar – elektronisch ausgegeben

Kurt Schweighart
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Raffaela Frühwirth
Steuerberaterin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGENVERZEICHNIS

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	I
Bilanz zum 31. Dezember 2018	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018	
Anhang	
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018	II
Rechtliche Verhältnisse	III
Steuerliche Verhältnisse.....	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018).....	V

ANLAGE I

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2018**

ERP-Fonds, Wien
Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA

	31.12.2018		31.12.2017
	EUR	EUR	TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	139.151.781,34		113.849
2. sonstige Ausleihungen	1.487.251.203,50		1.523.141
a) ERP-Kredite	1.439.793.315,88		1.471.144
b) ERP-Darlehen	47.439.366,69		48.009
c) übrige Ausleihungen	18.520,93		3.988
		1.626.402.984,84	1.636.990
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	40.197.743,83		42.981
davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 4.900,00; VJ: TEUR 37.207			
		40.197.743,83	42.981
II. Wertpapiere und Anteile		37.514.330,00	0
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		170.373.068,43	195.948
		248.085.142,26	238.929
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		168.684,20	167
		1.874.656.811,30	1.876.086

EVENTUALFORDERUNGEN

1. Treuhandforderungen auf Bank-Konten für EFRE	27.901.132,54	51.164
2. Treuhandforderungen auf Bank-Konten für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	0,00	499

PASSIVA

	31.12.2018		31.12.2017
	EUR	EUR	TEUR
A. STAMMVERMÖGEN			
I. Stammvermögen	1.843.000.000,00		1.843.000
II. Jahresüberschuss	13.013.894,50		15.688
hiervon: (geplante) Ausschüttung Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung	5.013.894,50		7.688
hiervon: (geplante) Ausschüttung Entwicklungszusammenarbeit	8.000.000,00		8.000
		1.856.013.894,50	1.858.688
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.471.902,90		2.250
2. Rückstellungen für Pensionen	1.326.116,00		1.002
3. sonstige Rückstellungen	917.471,61		1.145
		4.715.490,51	4.397
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. sonstige Verbindlichkeiten	13.927.426,29		13.001
davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 13.514.772,66; VJ: TEUR 12.588			
davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 412.653,63; VJ: TEUR 413			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 92.180,97; VJ: TEUR 89			
davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 92.180,97; VJ: TEUR 89			
davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 0			
		13.927.426,29	13.001
		1.874.656.811,30	1.876.086

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

1. Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftungen aus der Bestellung von Sicherheiten (OeNB-Block)	615.617.275,45	705.136
2. Treuhandverbindlichkeiten auf Bank-Konten für EFRE	27.901.132,54	51.164
3. Treuhandverbindlichkeiten auf Bank-Konten für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	0,00	499

ERP-Fonds, Wien

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018

	2018		2017
	EUR	EUR	TEUR
1 . Umsatzerlöse		62.346,37	65
2 . sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	387,76		0
b) übrige	2,69		0
		390,45	0
3 . Personalaufwand			
a) Gehälter	-4.073.957,57		-4.078
b) soziale Aufwendungen	-1.578.755,98		-1.399
(davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR -646.375,38; VJ: TEUR -484)			
(davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen EUR -221.194,99; VJ: TEUR -207)			
(davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge EUR -701.718,94; VJ: TEUR -698)			
		-5.652.713,55	-5.477
4 . sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige	-1.932.517,75		-2.147
		-1.932.517,75	-2.147
5 . Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)		-7.522.494,48	-7.559
6 . Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		2.555.069,97	2.789
7 . sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		21.970.374,76	24.053
8 . Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		3.196.679,85	3.349
9 . Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens		-1.287.738,68	-1.774
(davon Abschreibungen EUR -493.428,68; VJ: TEUR -1.440)			
10 . Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-5.897.996,92	-5.170
11 . Zwischensumme aus Z 6 bis 10 (Finanzergebnis)		20.536.388,98	23.247
12 . Ergebnis vor Steuern = Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss (Zwischensumme aus Z 5 und Z 11)		13.013.894,50	15.688
13 . Zuwendungen (geplante Ausschüttungen) gemäß § 5 Abs 2 ERP-Fonds-Gesetz an die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung		-5.013.894,50	-7.688
14 . Zuwendungen (geplante Ausschüttungen) gemäß § 5 Abs 2 ERP-Fonds-Gesetz an die Entwicklungszusammenarbeit		-8.000.000,00	-8.000

Anhang

zum 31. Dezember 2018

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds zu vermitteln, aufgestellt. Das für den ERP-Fonds geltende Gesetz (ERP-Fonds-Gesetz) und die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) stellen die Grundlage dieses Jahresabschlusses dar. Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Die auf den vorjährigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Der Jahresabschluss wird unverändert einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung unterzogen.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A k t i v a

Anlagevermögen

Finanzanlagen

Die Wertpapiere (Wertrechte) und Ausleihungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Unter Wertpapieren (Wertrechten) sind Aktien, festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 203 und § 204 UGB. Zuschreibungen sind unter Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 nunmehr zwingend, beim Wegfall der Gründe für die Abschreibung, vorzunehmen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Wertpapiere und Anteile

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungskosten bewertet. Es kommen die Bewertungsmaßstäbe des § 206 und § 207 UGB zur Anwendung.

P a s s i v a

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit dem Erfüllungsbetrag erfasst, der auf einer bestmöglichen Schätzung basiert. Soweit langfristige Schätzungen vorliegen, werden diese mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

Die Rückstellungen für Abfertigungs-, bzw. Pensionsverpflichtungen wurden nach den Bestimmungen des UGB und unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 nach dem Teilwertverfahren ermittelt.

Es wurden versicherungsmathematische Gutachten erstellt, der Zinssatz wurde entsprechend der AFRAC Stellungnahme 27 vom März 2018 gewählt.

ERP-Fonds

(Hinsichtlich der Details sei auf die Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz im Punkt Rückstellungen verwiesen.)

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag erfasst.

3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

A k t i v a

In der Bilanz des ERP-Fonds sind per 31. Dezember 2018 keine Immateriellen Vermögensgegenstände und keine Sachanlagen ausgewiesen. Investitionen werden im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt, die jährlich anfallende, anteilige Abschreibung für Abnutzung wird dem ERP-Fonds in Rechnung gestellt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist auf der nächsten Seite dargestellt.

Wertpapiere

Unter den **Wertpapieren** sind Schuldtitel öffentlicher Stellen, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen.

Per 31. Dezember 2018 weist der ERP-Fonds Wertpapiere mit einem Buchwert von EUR 139.151.781,34 (VJ TEUR 113.849) aus. Diese Wertpapiere betreffen ausnahmslos festverzinsliche Schuldtitel öffentlicher Stellen (Bundesanleihen) und von anderen Emittenten (Banken) mit einem Nominalwert von insgesamt EUR 136.700.000,00 (VJ TEUR 111.500). Der Kurswert der Wertpapiere per 31. Dezember 2018 beträgt EUR 140.438.320,00 (VJ TEUR 115.138).

Die Abgänge im Geschäftsjahr 2018 betreffen den vorzeitigen Verkauf von zwei Anleihen mit einem Buchwert von insgesamt EUR 17.312.175,00 (VJ TEUR 109.790). Im Berichtsjahr sind plangemäß keine Wertpapiere ausgelaufen, im Folgejahr ist eine plangemäße Tilgung mit Nominalwert EUR 1.000.000,00 bzw. Buchwert EUR 975.000,00 vorgesehen.

Im Geschäftsjahr erfolgten Abwertungen in Höhe von EUR 406.460,00 (VJ TEUR 1.353) und Zuschreibungen in Höhe von EUR 379.200,00 (VJ TEUR 290).

Die Restlaufzeiten und die durchschnittlichen Verzinsungen des Wertpapierbestandes per 31.12.2018 stellen sich wie folgt dar:

Wertpapiere	Restlaufzeit (M = Monate, J = Jahre)										Gesamt	
	≤ 1 M	≤ 3 M	≤ 6 M	≤ 1 J	≤ 2 J	≤ 3 J	≤ 4 J	≤ 5 J	≤ 7 J	≤ 10 J		> 10 J
Nominale in Mio. EUR			1,0		3,0	17,6	11,9	20,0	35,0	48,2		136,7
Ø-Zins			1,50%		3,50%	1,55%	2,83%	1,71%	1,15%	2,18%		1,85%

Anlagespiegel gemäß § 226 UGB zum 31. Dezember 2018

Bezeichnung	Darstellung zum Anschaffungswert				kumulierte Abschreibungen Stand 1.1.2018	Zugänge 2018	Abgänge 2018	Zuschreibungen 2018	kumulierte Abschreibungen Stand 31.12.2018	Buchwert zum 31.12.2018	Buchwert zum 31.12.2017	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Zuschreibungen des Geschäftsjahres
	Stand 1.1.2018	Zugänge 2018	Abgänge 2018	Stand 31.12.2018									
1. Finanzanlagen													
1.1. Wertpapiere (Wertrechte)	115.694.081,34	42.642.000,00	17.949.500,00	140.386.581,34	1.844.865,00	406.460,00	637.325,00	379.200,00	1.234.800,00	139.151.781,34	113.849.216,34	406.460,00	379.200,00
1.2. Ausleihungen	1.546.144.195,43	361.563.084,70	398.813.461,69	1.508.893.818,44	23.003.301,11	86.968,68	1.447.654,85	0,00	21.642.614,94	1.487.251.203,50	1.523.140.894,32	86.968,68	0,00
Gesamtsumme	1.661.838.276,77	404.205.084,70	416.762.961,69	1.649.280.399,78	24.848.166,11	493.428,68	2.084.979,85	379.200,00	22.877.414,94	1.626.402.984,84	1.636.990.110,66	493.428,68	379.200,00

ERP-Fonds

Sonstige Ausleihungen

Die sonstigen Ausleihungen umfassen die ERP-Kredite nach Sektoren, andere ERP-Darlehen und übrige Ausleihungen, welche sich wie folgt zusammensetzen:

in EUR		Aushaftung 31.12.2018		Aushaftung 31.12.2017
ERP-Kredite nach Sektoren				
Industrie	693.979.405,37		785.208.119,07	
Landwirtschaft	101.181.974,00		98.031.554,00	
Forstwirtschaft	1.825.200,00		2.924.600,00	
Tourismus	417.183.140,00		392.120.523,70	
Verkehr	5.620.100,00		8.758.900,00	
Kleinkredite	220.003.496,51	1.439.793.315,88	184.100.134,96	1.471.143.831,73
andere ERP-Darlehen				
Wohnbauförderung	6.022.194,41		6.308.439,39	
Bergbau Bund	1.417.172,28		1.700.606,73	
Forschungsförderung	40.000.000,00	47.439.366,69	40.000.000,00	48.009.046,12
Übrige Ausleihungen				
Banken	18.520,93		3.988.016,47	
Länder (Entwicklungshilfe)	0,00	18.520,93	0,00	3.988.016,47
Sonstige Ausleihungen				
GESAMT		1.487.251.203,50		1.523.140.894,32

ERP-Fonds

Zinssätze und Gesamtlaufzeiten der ERP-Kredite und anderer ERP Darlehen sind in den folgenden Tabellen dargestellt:

ERP-Kredite

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeiten
ERP-Kredite nach Sektoren				
Industrie	31.12.2018	693.979.405,37	0,50 - 1,75	ca. 6 Jahre
	31.12.2017	785.208.119,07		
Landwirtschaft	31.12.2018	101.181.974,00	0,50 - 1,75	ca. 8 Jahre
	31.12.2017	98.031.554,00		
Forstwirtschaft	31.12.2018	1.825.200,00	0,50 - 1,75	ca. 14 Jahre
	31.12.2017	2.924.600,00		
Tourismus	31.12.2018	417.183.140,00	0,50 - 1,75	ca. 16 Jahre
	31.12.2017	392.120.523,70		
Verkehr	31.12.2018	5.620.100,00	0,50 - 1,00	ca. 5 Jahre
	31.12.2017	8.758.900,00		
Kleinkredite	31.12.2018	220.003.496,51	0,50 - 1,50	ca. 6 Jahre
	31.12.2017	184.100.134,96		
ERP-Kredite nach Sektoren gesamt	31.12.2018	1.439.793.315,88		
	31.12.2017	1.471.143.831,73		

andere ERP Darlehen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
ERP-Darlehen Wohnbauförderung				
Bundeswohn- u Siedlungsfonds CPVF-Mittel	31.12.2018	531.966,02	1,00	2023
	31.12.2017	657.143,73		
Bundeswohn- u Siedlungsfonds ERP-Mittel	31.12.2018	25.231,40	1,00	2021
	31.12.2017	33.685,71		
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds, CPVF-Mittel	31.12.2018	1.344.447,38	keine Zinsen	2055
	31.12.2017	1.380.783,80		
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds, ERP-Mittel	31.12.2018	4.120.549,61	keine Zinsen	2052
	31.12.2017	4.236.826,15		
Wohnbauförderung gesamt	31.12.2018	6.022.194,41		
	31.12.2017	6.308.439,39		

ERP-Fonds

	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
in EUR				
ERP-Darlehen Bergbau Bund				
Bund BGBl 644/73	31.12.2018	503.070,49	0,50	2023
SAKOG	31.12.2017	603.684,59		
Bund BGBl 644/73	31.12.2018	392.744,58	0,50	2023
Graz-Köflacher Eisenbahn	31.12.2017	471.293,51		
Bund BGBl 644/73	31.12.2018	162.479,50	0,50	2023
Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerk	31.12.2017	194.975,40		
Bund BGBl 644/73	31.12.2018	358.877,71	5,00	2023
Fernheizwerk Pinkafeld	31.12.2017	430.653,23		
Bergbau Bund gesamt	31.12.2018	1.417.172,28		
	31.12.2017	1.700.606,73		

	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
in EUR				
ERP-Darlehen Forschungsförderung				
FFG	31.12.2018	40.000.000,00	0,75	2029
	31.12.2017	40.000.000,00		
Forschungsförderung gesamt	31.12.2018	40.000.000,00		
	31.12.2017	40.000.000,00		
ERP-Darlehen gesamt	31.12.2018	47.439.366,69		
	31.12.2017	48.009.046,12		

Übrige Ausleihungen

	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
in EUR				
Ausleihungen an Banken				
immigon (ehem. Investkredit / Volksbank)	31.12.2018	0,00	1,00	2018
	31.12.2017	3.372.273,69		
Kommunalkredit	31.12.2018	0,00	1,50	2018
	31.12.2017	496.597,70		
Österr. Kontrollbank	31.12.2018	18.520,93	0,50	2019
	31.12.2017	119.145,08		
Ausleihungen an Banken gesamt	31.12.2018	18.520,93		
	31.12.2017	3.988.016,47		

ERP-Fonds

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
Ausleihungen an Länder				
Kuba	31.12.2018	1.770.433,13	1,50	2033
	31.12.2017	1.818.380,09		
Nepal	31.12.2018	355.466,14	keine Zinsen	2020
	31.12.2017	573.484,64		
Zimbabwe	31.12.2018	7.284.877,66	1,50	-
	31.12.2017	7.197.908,98		
Bhutan 1	31.12.2018	6.009.788,86	keine Zinsen	2025
	31.12.2017	6.866.788,86		
Bhutan 2	31.12.2018	3.563.763,38	0,50	2029
	31.12.2017	3.887.741,87		
Summe Einzel-Wertberichtigungen	31.12.2018	-18.984.329,17		
	31.12.2017	-20.344.304,44		
Ausleihungen an Länder	31.12.2018	0,00		
	31.12.2017	0,00		
Übrige Ausleihungen Gesamt				
	31.12.2018	18.520,93		
	31.12.2017	3.988.016,47		
Sonstige Ausleihungen GESAMT				
	31.12.2018	1.487.251.203,50		
	31.12.2017	1.523.140.894,32		

Fristigkeiten der Ausleihungen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
ERP-Kredite nach Sektoren	31.12.2018	1.439.793.315,88	265.165.612,40	1.174.627.703,48
	31.12.2017	1.471.143.831,73	269.138.681,14	1.202.005.150,59
ERP-Darlehen	31.12.2018	47.439.366,69	589.019,40	46.850.347,29
	31.12.2017	48.009.046,12	556.694,47	47.452.351,65
Übrige Ausleihungen	31.12.2018	18.520,93	18.520,93	0,00
	31.12.2017	3.988.016,47	3.988.016,47	0,00
Ausleihungen GESAMT	31.12.2018	1.487.251.203,50	265.773.152,73	1.221.478.050,77
	31.12.2017	1.523.140.894,32	273.683.392,08	1.249.457.502,24

ERP-Fonds

Wertberichtigungen-Spiegel für Ausleihungen

in EUR	Einzelwert- berichtigungen 31.12.2017	Zuführungen 1.1.-31.12.2018	Auflösungen 1.1.-31.12.2018	Einzelwert- berichtigungen 31.12.2018
ERP-Kredite				
Industrie	0,00	0,00	0,00	0,00
Landwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
Tourismus	2.658.996,67	0,00	710,90	2.658.285,77
Verkehr	0,00	0,00	0,00	0,00
Kleinkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
ERP-Kredite	2.658.996,67	0,00	710,90	2.658.285,77
ERP-Darlehen				
Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
Bergbau Bund	0,00	0,00	0,00	0,00
Forschungsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
ERP-Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
Übrige Ausleihungen				
Banken	0,00	0,00	0,00	0,00
Länder (Entwicklungshilfe)	20.344.304,44	86.968,68	1.446.943,95	18.984.329,17
Übrige Ausleihungen	20.344.304,44	86.968,68	1.446.943,95	18.984.329,17
Wertberichtigungen GESAMT	23.003.301,11	86.968,68	1.447.654,85	21.642.614,94

In der Übersicht sind ausnahmslos Einzelwertberichtigungen angegeben, Pauschalwertberichtigungen liegen nicht vor.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen-Spiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.12.2018	40.197.743,83	40.192.843,83	4.900,00
	31.12.2017	42.980.673,52	5.773.273,52	37.207.400,00
Forderungen GESAMT	31.12.2018	40.197.743,83	40.192.843,83	4.900,00
	31.12.2017	42.980.673,52	5.773.273,52	37.207.400,00

ERP-Fonds

Von den oben angeführten Forderungen entfallen EUR 37.205.000,00 (VJ TEUR 37.205) auf eine Treuguteinlage bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ende 2017 wurde dieser Treugutvertrag bis 31.12.2019 verlängert.

Darüber hinaus sind in den sonstigen Forderungen Erträge in Höhe von EUR 2.983.043,83 (VJ TEUR 5.773) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Wertpapiere und Anteile

Der ERP-Fonds hat im Geschäftsjahr festverzinsliche Wertpapiere mit Restlaufzeiten von über ein Jahr bis unter vier Jahren erworben. Es handelt sich ausschließlich um Eigenbestand.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	Laufzeit > 1 bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre
Täglich fällig	31.12.2018	75.327.233,21	75.327.233,21	0,00	0,00
	31.12.2017	3.381.278,81	3.381.278,81	0,00	0,00
davon treuhändig	31.12.2018	412.653,63	412.653,63	0,00	0,00
	31.12.2017	412.653,63	412.653,63	0,00	0,00
Festgeld	31.12.2018	95.045.835,22	95.045.835,22	0,00	0,00
	31.12.2017	192.567.002,64	147.567.002,64	45.000.000,00	0,00
GESAMT	31.12.2018	170.373.068,43	170.373.068,43	0,00	0,00
	31.12.2017	195.948.281,45	150.948.281,45	45.000.000,00	0,00

Die Treuhandgelder werden für Abwicklungen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, sowie für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gehalten.

In den **Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind die vorausbezahlten Gehälter für Jänner 2019 enthalten.

Passiva

Eigenkapital - Stammvermögen

Unter dem Posten Eigenkapital wird das Kapital des Fonds ausgewiesen. Den fondsspezifischen Besonderheiten entsprechend wird dieses – abweichend von den Bestimmungen des UGB – als Stammvermögen bezeichnet.

Das Stammvermögen im Detail setzt sich wie folgt zusammen:

in EUR		31.12.2018	31.12.2017
Stammvermögen ohne Rücklagen		1.843.000.000,00	1.843.000.000,00
Jahresüberschuss 2018 (2017)	13.013.894,50		15.688.051,80
<i>abzüglich Ausschüttung EZA 2019 (2018)</i>	-8.000.000,00		-8.000.000,00
<i>abzüglich Ausschüttung NFTE 2019 (2018)</i>	-5.013.894,50		-7.688.051,80
Stammvermögenszuwachs 2018 (2017)		0,00	0,00
Stammvermögen inkl. Jahreszuwachs		1.843.000.000,00	1.843.000.000,00
Rücklagen (für Ausschüttungen)			
für EZA 2019 (2018)		8.000.000,00	8.000.000,00
für Nationalstiftung FTE für 2019 (2018)		5.013.894,50	7.688.051,80
Rücklagen		13.013.894,50	15.688.051,80
STAMMVERMÖGEN inkl. RÜCKLAGEN		1.856.013.894,50	1.858.688.051,80

Das Kapital des Fonds setzt sich aus den Restverpflichtungen aus früheren Jahresprogrammen, der Bindung für das Jahresprogramm 2019 und dem sonstigen Stammvermögen zusammen.

Die Dotierung der Rücklage über EUR 8.000.000,00 (VJ TEUR 8.000) für die Entwicklungszusammenarbeit (EZA) erfolgt analog dem Vorjahr aufgrund des zu erwartenden Beschlusses der Bundesregierung zum ERP-Jahresprogramm 2019.

Die Nationalstiftung ist jährlich mit Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem ERP-Fonds gemäß § 5 Abs. 2 Zi 3 lit b ERP-Fonds-Gesetz zu dotieren. Für die Zuwendungen in 2019 an die Nationalstiftung für Forschung, Technologie & Entwicklung wurde aus dem laufenden Gewinn 2018 eine Vorsorge in Höhe von EUR 5.013.894,50 (VJ TEUR 7.688) gebildet.

ERP-Fonds

Rückstellungen

Rückstellungen für	Abfertigungen	Pensionen
Stand per 31.12.2018	2.471.902,90	1.326.116,00
Stand per 31.12.2017	2.250.707,91	1.002.035,00
Veränderung 2018 in EUR	221.194,99	324.081,00

Ansatz in der Unternehmensbilanz Die Berechnung erfolgte nach den Bestimmungen gemäß § 198 und § 211 UGB in der Fassung der Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 vom März 2018. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen.

Zuführung oder Auflösung in der Unternehmensbilanz Der Unterschiedsbetrag zwischen aktuellem und vorigem Ansatz wurde sofort erfolgswirksam berücksichtigt.

Parameter für die Bewertungen 7-Jahres-Durchschnittssatz mit Stand 31.12.2018 analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung aus den letzten 84 Monatsendständen.

Maßgebliche durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes 9 Jahre 12 Jahre

Rechnungszins 1,81% 2,12%

Steigerungsannahmen in der Anwartschaftsphase 1,50% 1,50%

Fluktuationsabschlag keine Berücksichtigung keine Berücksichtigung

Biometrische Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler - Ausprägung Angestellte

Pensionsalter Die Berechnungen erfolgten auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 60 für Frauen bzw. 65 für Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen laut Budgetbeileitgesetz 2003 und gemäß BVG Altersgrenzen (BGBl. 832/1992) für Frauen.

Der ausgewiesene Betrag bei der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen entspricht dem versicherungsmathematischen Rückstellungsbetrag abzüglich des bestehenden Deckungsstocks. Für zwei ehemals leitende Mitarbeiter des ERP-Fonds bestehen leistungsorientierte Pensionszusagen. Im Jahr 1999 wurden die Ansprüche an eine Pensionskasse übertragen. Seitens des ERP-Fonds besteht für diese Zusage eine Nachschussverpflichtung, weshalb für die betreffenden Jahre eine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich zusammen aus Rückstellungen im Zusammenhang mit der Marshallplan Jubiläumsstiftung in Höhe von EUR 600.000,00 (VJ TEUR 800), für noch nicht verbrauchte Urlaube EUR 93.586,00 (VJ TEUR 113), für noch nicht abrechenbare Personalaufwendungen

ERP-Fonds

EUR 127.001,00 (VJ TEUR 108), für die Abschlussprüfung EUR 10.000,00 (VJ TEUR 10) und eine in 2016 erstmals gebildete Rückstellung für drohende Verluste in Höhe von EUR 86.884,61 (VJ TEUR 113).

Die **Rückstellung für drohende Verluste** wurde aufgrund folgenden Sachverhalts gebildet: Banken vergeben treuhändig für den ERP-Fonds Kredite, die zum Teil durch aws-Garantien abgesichert werden, dadurch fallen für den Kreditnehmer halbjährliche Garantieentgelte an. Wird ein kreditnehmendes Unternehmen insolvent und stellt seine Zahlungen ein, wird die aws-Garantie in Anspruch genommen. Vertragsgemäß werden dabei auch alle zukünftigen, noch nicht bezahlten Garantieentgelte gemäß Entgeltplan abgerechnet. Beim ERP-Fonds verbleibt daher eine Kreditrestforderung in Höhe der abgezogenen aws-Garantieentgelte. Für alle ab dem 1.1.2019 fällig werdenden Garantieentgelte wurde auf Basis von ermittelten Ausfallswahrscheinlichkeiten vorsorglich eine Rückstellung gebildet. Für jenen Teil der Rückstellung, deren Laufzeit über ein Jahr beträgt, wurde unter Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014, eine Abzinsung der Rückstellung vorgenommen. Herangezogen wurden die von der Deutschen Bundesbank per 31.12.2018 veröffentlichten marktüblichen Abzinsungssätze basierend auf einem 7-Jahresdurchschnitt je nach Laufzeit in Höhe von 0,88% bis 2,12% (VJ: 1,33% bis 2,68%).

ERP-Fonds

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre	davon dinglich besichert
Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2018	13.927.426,29	13.514.772,66	412.653,63	0,00	0,00
	31.12.2017	13.000.856,93	12.588.203,30	412.653,63	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	31.12.2018	92.180,97	92.180,97	0,00	0,00	0,00
	31.12.2017	89.218,15	89.218,15	0,00	0,00	0,00
übrige	31.12.2018	13.422.591,69	13.422.591,69	0,00	0,00	0,00
	31.12.2017	12.498.985,15	12.498.985,15	0,00	0,00	0,00
Treuhandverbindlichkeiten	31.12.2018	412.653,63	0,00	412.653,63	0,00	0,00
	31.12.2017	412.653,63	0,00	412.653,63	0,00	0,00
Verbindlichkeiten GESAMT	31.12.2018	13.927.426,29	13.514.772,66	412.653,63	0,00	0,00
	31.12.2017	13.000.856,93	12.588.203,30	412.653,63	0,00	0,00

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 1.103.284,59 (VJ TEUR 1.649) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

ERP-Fonds

Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten

Die Eventualforderungen betragen EUR 27.901.132,54 (VJ TEUR 51.663) und die Eventualverbindlichkeiten EUR 643.518.407,99 (VJ TEUR 756.799).

Unter den Eventualforderungen sind Treugeldforderungen an EFRE in Höhe von EUR 27.901.132,54 (VJ TEUR 51.164) und für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) in Höhe von EUR 0,00 (VJ TEUR 499) ausgewiesen. Die Treugeldforderungen EFRE betreffen die für das Bundeskanzleramt treuhändig verwalteten EU-Fördergelder für die Strukturfondsperiode 2007 bis 2013. Diesen Treugeldforderungen stehen Eventualverbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüber.

Die restlichen Eventualverbindlichkeiten bestehen aus Bürgschaften und Haftungen aus der Bestellung von Sicherheiten für den OeNB-Block in Höhe von EUR 615.617.275,45 (VJ TEUR 705.136).

4. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Personalaufwand

Die Veränderungen der Personalarückstellungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausschließlich in der Position Personalaufwand (Gehälter bzw. soziale Aufwendungen) ausgewiesen.

Die Aufwendungen für Abfertigungen beinhalten die Veränderung der Abfertigungsrückstellung in Höhe von EUR 221.194,99 (VJ TEUR 30).

Für die Geschäftsführung sind EUR 0,00 (VJ TEUR 0) an Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen angefallen.

Die Aufwendungen für Altersvorsorge betragen im Geschäftsjahr insgesamt EUR 646.375,38 (VJ TEUR 484), darin enthalten sind Beitragszahlungen von EUR 322.294,38 (VJ TEUR -253) und Dotierungen zur Pensionsrückstellung von EUR 324.081,00 (VJ TEUR 737).

Sonstige betriebliche Aufwendungen (Sachaufwand)

Vom Gesamtaufwand in Höhe von EUR 1.932.517,75 (VJ TEUR 2.147) entfallen EUR 1.880.719,92 (VJ TEUR 1.552) auf die Leistungsverrechnungen mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Erträge aus anderen Wertpapieren

Dieser Posten enthält die jährlichen Zinserträge aus Wertpapieren.

ERP-Fonds

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In diesem Posten werden Zinserträge aus Sektorenkrediten, den ERP-Darlehen, sowie Veranlagungserträge von Festgeldern und Wertpapieren des Umlaufvermögens ausgewiesen. Ebenfalls enthalten sind die Mehrerlöse aus der Kreditverrechnung des Nationalbankblocks, betreffend die Zinsen aus diesem Block, die dem ERP-Fonds laut Übereinkunft mit der Oesterreichischen Nationalbank zufließen.

Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen

Von den in diesem Posten ausgewiesenen EUR 3.196.679,85 (VJ TEUR 3.350) entfallen auf Zuschreibungen zu Wertpapieren EUR 379.200,00 (VJ TEUR 290). Aus dem Abgang von Wertpapieren wurden Kursgewinne in Höhe von EUR 1.369.825,00 (VJ TEUR 1.350) realisiert.

Darüber hinaus sind in diesem Posten die Auflösungen von Einzelwertberichtigungen für Ausleihungen im Bereich Länderdarlehen iHv EUR 1.446.943,95 (VJ TEUR 1.145) und im Bereich Tourismus iHv EUR 710,90 (VJ TEUR 565) berücksichtigt.

Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens

Bei den Ausleihungen zu Länderdarlehen wurden EUR 86.968,68 (VJ TEUR 87) zu 100% einzelwertberichtigt.

Die in diesem Posten ebenfalls berücksichtigten Abwertungen der Wertpapiere auf den Kurswert per Jahresultimo betragen EUR 1.200.770,00 (VJ TEUR 1.353), davon EUR 794.310,00 (VJ TEUR 0) aus Wertpapieren des Umlaufvermögens. Aus dem Abgang von Wertpapieren wurden Kursverluste in Höhe von EUR 0,00 (VJ TEUR 334) realisiert.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die ausgewiesenen Vergütungen gemäß § 13 ERP-Fonds-Gesetz umfassen die vertraglich festgelegten Vergütungen, welche die ermächtigten Kreditinstitute (=Treuhandbanken) für Dienstleistungen erhalten.

Zuweisungen zu Rücklagen

In den betreffenden Posten sind die Zuwendungen aus dem Jahresergebnis für die Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und für die Nationalstiftung für Forschung, Technologie & Entwicklung enthalten. Über die Mittel können die Zuwendungsempfänger im Folgejahr verfügen.

5. Sonstige Angaben

Verfügungsrechte des ERP-Fonds gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank und Inanspruchnahme der Mittel im Nationalbankblock zum 31. Dezember 2018

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Umfang der Verfügungsrechte des ERP-Fonds gemäß § 3 Abs.2 ERP-Fonds-Gesetz gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank:

in EUR	31.12.2018	31.12.2017
Forderungen aus gewährten ERP-Krediten (Nationalbankblock)	615.617.275,45	705.135.885,39
Gebunden für noch nicht ausgenützte Kredite	388.206.762,25	296.563.617,93
Verfügungsrechte des ERP-Fonds GESAMT	1.003.824.037,70	1.001.699.503,32

Sonstige Pflichtangaben

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 237 Zi 14 UGB gliedern sich im Geschäftsjahr wie folgt:

Aufwendungen für den Abschlussprüfer	1.1.-31.12.2018	1.1.-31.12.2017
Prüfung des Jahresabschlusses	10.000,00	10.000,00
GESAMT in EUR	10.000,00	10.000,00

Angaben zu Arbeitnehmern und Organen

Die Gesellschaft beschäftigt im Geschäftsjahr durchschnittlich folgende **Arbeitnehmer**:

Ø Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je Geschäftsjahr	1.1.-31.12.2018	1.1.-31.12.2017
Angestellte	52	53
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je Geschäftsjahr GESAMT	52	53

Sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen dem Vertragsbedienstetengesetz (VBG).

ERP-Fonds

Organe der Gesellschaft

Die Organe des ERP-Fonds sind die Geschäftsführung und die ERP-Kreditkommission.

Geschäftsführung

Geschäftsführerin	Mag. ^a Edeltraud STIFTINGER
Geschäftsführer	DI Bernhard SAGMEISTER

ERP-Kreditkommission

Vorsitzender ERP-Kreditkommission	Mag. Herbert TUMPEL (bis 19.2.2018) Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien Karlheinz KOPF (21.2.2018 - 11.12.2018) Abgeordneter zum Nationalrat Mag. Christian BUCHMANN (seit 12.12.2018) Bundesrat
Stellvertretender Vorsitzender	Dr. Ralf KRONBERGER (bis 12.3.2018) Wirtschaftskammer Österreich KR Baurat h.c. DI Alexander SAFFERTHAL (seit 13.3.2018) Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Österreich

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Kreditkommission	Erwin ANGERER (seit 21.2.2018) Abgeordneter zum Nationalrat
Mitglied ERP-Kreditkommission	Vorstandsdirektor Mag. Dr. Peter BOSEK Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. ^a Christina BRICHTA-HARTMANN (seit 21.2.2018) Österreichischer Gewerkschaftsbund
Mitglied ERP-Kreditkommission	Hermann BRÜCKL (seit 21.2.2018) Abgeordneter zum Nationalrat
Mitglied ERP-Kreditkommission	Dr. ⁱⁿ Elisabeth FINK-KLEIN (bis 20.2.2018) Abgeordnete zum Nationalrat
Mitglied ERP-Kreditkommission	MMag. DDr. Hubert FUCHS (bis 20.2.2018) Abgeordneter zum Nationalrat
Mitglied ERP-Kreditkommission	Ing. Mag. Werner GROISS (bis 20.2.2018) Abgeordneter zum Nationalrat
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Kuno HAAS (bis 20.2.2018) Grüne Erde GmbH
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Gerald HAUSER (seit 21.2.2018) Abgeordneter zum Nationalrat
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Volker KNESTEL (bis 20.2.2018) Ring Freiheitlicher Wirtschaftstreibender

ERP-Fonds

Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Georg KOVARIK Österreichischer Gewerkschaftsbund
Mitglied ERP-Kreditkommission	Bürgermeister KR Matthias KRENN (seit 21.2.2018) Hotel Kärntnerhof
Mitglied ERP-Kreditkommission	Dr. Robert MAKOWITZ (seit 21.2.2018) Österreichischer Genossenschaftsverband
Mitglied ERP-Kreditkommission	Ing. Thomas SCHELLENBACHER (bis 20.2.2018) Abgeordneter zum Nationalrat
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. ^a Christa SCHLAGER Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

ERP-Fachkommission für Kredite des Agrar- und Tourismussektors

Vorsitzende Agrarsektor	Amtsdirktorin Alexandra MOSER-WITZKY Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Vorsitzende Tourismussektor	Mag. ^a Martina TITLBACH-SUPPER Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Vertreter des ERP-Fonds	MRat Dr. Franz RESETAR ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. ^a Claudia BOYNEBURG-LENGSFELD-SPENDIER Hotel Goldenes Lamm
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. Gerald HAUSER Abgeordneter zum Nationalrat
Mitglied ERP-Fachkommission	Maximilian LINDER (seit 21.2.2018) Abgeordneter zum Nationalrat
Mitglied ERP-Fachkommission	DI Adolf MARKSTEINER Landwirtschaftskammer Österreich
Mitglied ERP-Fachkommission	Petra NOCKER-SCHWARZENBACHER Hotel Brückenwirt
Mitglied ERP-Fachkommission	KR Johann SCHENNER (bis 20.2.2018) Landhotel Agathawirt
Mitglied ERP-Fachkommission	Berend TUSCH Gewerkschaft vida
Mitglied ERP-Fachkommission	Thomas WAITZ (bis 20.2.2018) Abgeordneter zum Nationalrat

In beratender Funktion:

Mag. Wolfgang MESSERITSCH
Oesterreichische Nationalbank

ERP-Fonds

ERP-Fachkommission für Kredite des Verkehrssektors

Vorsitzende	MRätin Mag. ^a Eveline GRASSEGGER Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Vertreter des ERP-Fonds	MRat Dr. Franz RESETAR ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Fachkommission	Dir. Dr. Alexander BIACH Österreichischer Wirtschaftsbund Landesgruppe Wien
Mitglied ERP-Fachkommission	Dr. ⁱⁿ Gabriele DOMSCHITZ (bis 20.2.2018) Vorstandsdirektorin Wiener Stadtwerke Holding AG
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. Kuno HAAS (bis 20.2.2018) Grüne Erde GmbH
Mitglied ERP-Fachkommission	Christian HAFENECKER, MA (seit 21.2.2018) Abgeordneter zum Nationalrat
Mitglied ERP-Fachkommission	Ing. Mag. Alexander KLACSKA Wirtschaftskammer Österreich
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. ^a Sylvia LEODOLTER Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. Gernot PICHLER (seit 21.2.2018) Parlament Freiheitlicher Parlamentsclub FPÖ
Mitglied ERP-Fachkommission	Vizepräsidentin KR Katarina POKORNY (seit 21.2.2018) Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. ^a Verena ROCHOWANSKI (bis 20.2.2018) Parlament Freiheitlicher Parlamentsclub FPÖ

Organbezüge

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen im Geschäftsjahr EUR 86.948,00 (VJ TEUR 86). ab 1.1.2019 werden die Bezüge der Geschäftsführung über die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausbezahlt und von dieser an den ERP-Fonds weiterverrechnet.

Die Bezüge an Mitglieder der ERP-Kreditkommission und der ERP-Fachkommissionen betragen im Geschäftsjahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0).

Ergebnisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2018 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

ERP-Fonds

Wien, am 8. April 2019

Die Geschäftsführung

Mag.^a Edeltraud STIFTINGER e.h.

DI Bernhard SAGMEISTER e.h.

ANLAGE II

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr
vom 1. Jänner 2018
bis zum 31. Dezember 2018**

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Geschäftsverlauf

Über der Förderungstätigkeit des ERP-Fonds stand im Jahr 2018 erneut die Mission „Wachstum und Innovation konsequent fördern!“. Wesentliche Zielsetzungen laut Jahresprogramm waren die Unterstützung von Gründungen, Wachstum von kleinen und mittleren Unternehmen, und Entwicklungen und Investitionen in Prozessinnovationen, insbesondere auch zum Themenbereich von Digitalisierung.

Die gegen Ende 2016 einsetzende konjunkturelle Aufschwungsphase hat im Jahr 2018 ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht. Nach den Prognosen der beiden Wirtschaftsforschungsinstitute WIFO und IHS ist für 2018 – wie bereits im Jahr zuvor – mit einem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von rund + 3 % zu rechnen.

Das Wachstum der Gesamtwirtschaft erhielt in den Jahren 2017 und 2018 sowohl von der Binnennachfrage als auch vom Außenhandel Impulse und war somit auf eine breite Basis gestellt. Selbst der private Konsum hat nach einer längeren Stagnationsphase seit der Steuerreform 2016 merkbar zum Aufschwung beigetragen. Gleichzeitig verbesserte sich für österreichische Unternehmen auch die Nachfrage nach ihren Produkten auf wichtigen Exportmärkten, sodass bei zunehmender Kapazitätsauslastung eine substantielle Erhöhung der Investitionstätigkeit einsetzte.

Die hohe Nachfrage nach ERP-Krediten hielt daher auch im Jahr 2018 an. Die Anzahl der Anträge stieg im Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen um rund 6% und bei den Kleinkrediten um 3% gegenüber dem Vorjahr. Das gesamte Vergabevolumen des ERP-Jahresprogramms aus Eigenblock und Nationalbankblock in Höhe von EUR 600 Mio. war bereits vor Jahresende vollständig ausgeschöpft, so dass entscheidungsreife Kreditanträge in einer Gesamthöhe von rund EUR 39 Mio. in das Jahr 2019 vorgetragen werden mussten.

Im aws erp-Kleinkreditprogramm wurde mit besonders günstigen Konditionen für Gründerinnen und junge Unternehmen ein wesentlicher neuer Akzent gesetzt. Mehr als 40% der Zusagen entfielen auf diese Zielgruppe. Das gesamte als Kleinkredite vergebene Volumen im Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen erreichte EUR 94 Mio., dazu kamen noch rund EUR 20 Mio. an Kleinkrediten für die Tourismusbranche.

Die historisch niedrigen ERP-Zinssätze blieben über das gesamte Jahr 2018 unverändert. Der EU-Referenzzinssatz, an dem sich der Förderungsvorteil des ERP-Kredites misst, blieb über das gesamte Jahr auf einem Tiefstwert von -0,18%.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Der **Personalaufwand** liegt mit rund EUR 5,7 Mio. um EUR 0,2 Mio. über dem Vorjahresniveau. Die Gründe dafür liegen hauptsächlich in der höheren Vorsorge (Dotierung der Rückstellung) für Firmenpensionen mit EUR 0,3 Mio. Berücksichtigt man diese Vorsorge nicht, haben die Personalabgänge in den Jahren 2017 und 2018 die kollektivvertragliche Erhöhung in 2018 mehr als kompensiert. Bei Bedarf wird erforderliches Personal ausnahmslos von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Verfügung gestellt.

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Sachaufwand)** liegen mit rund EUR 1,9 Mio. um rund EUR 0,2 Mio. unter dem Vorjahresniveau und betreffen im Wesentlichen die Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sachaufwendungen, zB Gebäudekosten, IT-Aufwendungen und Investitionen werden im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt. Der **ERP-Fonds** unterstützt die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung personell bei der Abwicklung von neuen Programmen, zB bei der Abwicklung des Programmes Beschäftigungsbonus. Die vom **ERP-Fonds** anteilig zu tragenden Sachaufwendungen samt der jährlich anfallenden Abschreibung für Abnutzung (AfA) von Investitionen abzüglich dem Kostenersatz für die personelle Unterstützung bei der Abwicklung von aws-Programmen werden dem **ERP-Fonds** im Rahmen der Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rechnung gestellt.

Die **Sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** sind in 2018 mit rund EUR 22,0 Mio. im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt EUR 2,1 Mio. geringer. Die in dieser Position enthaltenen Zuzählungs-, Bereitstellungs- bzw. Stornoentgelte sind um EUR 0,2 Mio. zurückgegangen, der Zinsertrag im Bereich Kreditverrechnung ist um EUR 2,0 Mio. gegenüber dem Vorjahr geringer. Die Veranlagungszinsen für Festgelder haben gegenüber dem Vorjahr einen Zugang um EUR 0,1 Mio. zu verzeichnen.

Die **Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung von Finanzanlagen** sind mit EUR 3,2 Mio. gegenüber dem Vorjahr um rund EUR 0,2 Mio. geringer. Dem Rückgang in Höhe von EUR 0,3 Mio. bei der Auflösung von Wertberichtigungen im Bereich Ausleihungen steht ein Zugang bei den Kursgewinnen der Wertpapiere in Höhe von EUR 0,1 Mio. gegenüber.

Das **Ergebnis vor bzw. nach Steuern** ist von EUR 15,7 Mio. im Vorjahr um EUR 2,7 Mio. auf EUR 13,0 Mio. im Geschäftsjahr zurückgegangen.

Die **Forderungen an Kunden** (Kreditaushaftungen und sonstige Ausleihungen) sind von EUR 1.523,1 Mio. um 2,4% oder EUR 35,9 Mio. auf EUR 1.487,3 Mio. zurückgegangen. Dem Rückgang im Sektor Industrie in Höhe von EUR 91,2 Mio. stehen Zuwächse in Höhe von EUR 64,1 Mio. gegenüber, davon entfallen EUR 35,9 Mio. auf den Sektor Kleinkredite, EUR 25,1 Mio. auf den Sektor Tourismus und EUR 3,1 Mio. auf den Sektor Landwirtschaft. Plangemäße Rückgänge in Höhe von EUR 8,8 Mio. entfallen auf andere Bereiche, wie Forstwirtschaft, Verkehr, Bergbau, Wohnbau und Banken.

Der **ERP-Fonds** verwendet für die Kreditvergaben ausschließlich die Rückflüsse aus dem im Umlauf befindlichen ERP-Vermögen.

Daher bestehen in Verbindung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen des ERP-Fonds-Gesetzes **grundsätzlich** keine nennenswerten unternehmensspezifischen Risiken.

Im Jahr 2016 kam es durch die Insolvenz eines Projektkunden erstmals zu einem Forderungsausfall aufgrund eines Double-Default-Effektes, da auch die Treuhandbank (Hypo Alpe Adria, jetzt HETA) als Haftender nicht in Anspruch genommen werden konnte. Ausfälle aufgrund dieses Effektes sind in Zukunft nicht gänzlich auszuschließen, das Risiko weiterer Ausfälle wird jedoch als äußerst gering eingestuft, daher wurde auch im Geschäftsjahr 2018 keine Vorsorge (Dotierung einer Rückstellung) in diesem Bereich gebildet.

Dem **Zinsrisiko und dem Kreditausfallsrisiko** wird durch geeignete Instrumente begegnet.

Die programmatische Ausrichtung der Förderungen des ERP-Fonds erfolgte in enger Abstimmung mit dem Mehrjahresprogramm der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Schwerpunkte der Förderungstätigkeit und die daraus abgeleiteten einzelnen Förderungsprogramme blieben gegenüber 2017 weitgehend unverändert.

Gemäß BGBl. 1 Nr. 133/2003 wurde die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung gegründet. Laut § 4 Abs. 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz ist die Nationalstiftung jährlich unter anderem mit Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem ERP-Fonds gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, zu dotieren. Dem wurde mit der Dotierung einer entsprechenden Rücklage entsprochen. Darüber hinaus stellt der ERP-Fonds der Nationalstiftung das zur Verwaltung der Stiftung erforderliche Personal unentgeltlich gemäß § 13 Abs. 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz bei. Im Geschäftsjahr betragen die vom ERP-Fonds getragenen Gesamtkosten EUR 5,16 Mio. (VJ EUR 7,82 Mio.), davon entfallen auf die direkten Zuwendungen EUR 5,01 Mio. (VJ EUR 7,69 Mio.) und auf die Verwaltung EUR 0,15 Mio. (VJ EUR 0,13 Mio.).

Zweigniederlassungen

Der Firmensitz des ERP-Fonds ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2018 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des ERP-Fonds

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Für 2019 wurde der Bundesregierung - wie in den Vorjahren - ein Jahresprogramm in Höhe von EUR 600 Mio. (ERP-Fonds und OeNB) vorgelegt. Die Programmschwerpunkte liegen in der Finanzierung von jungen und kleinen Unternehmen, der Wachstumsfinanzierung für KMU und die mittelständische Wirtschaft und der Finanzierung von Innovationen, insbesondere im Bereich der Digitalisierung.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Der ERP-Fonds vergibt langfristige, niedrig- und fixverzinsten Kredite und veranlagt zur Sicherung der damit verbundenen Liquiditätserfordernisse die vorhandenen Mittel überwiegend in kurz- und mittelfristigen bzw. im geringeren Ausmaß in langfristigen Finanzinstrumenten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf fixverzinsten Veranlagungen (Festgelder und Wertpapiere).

Aufgrund der zuletzt getroffenen Zins-Entscheidungen der EZB (Sitzung vom 7.3.2019) ist davon auszugehen, dass sich die schon längere Zeit anhaltende Niedrigzinsphase auch im Jahr 2019 nicht signifikant verbessern wird und erst ab 2020 mit leicht steigenden Zinssätzen gerechnet werden kann. Auch die Zinssätze für ERP-Kredite werden daher mittelfristig auf historisch niedrigem Niveau bleiben, somit ist mit weiter rückläufigen Erträgen aus dem Kreditgeschäft bzw. aus der Zwischenveranlagung liquider Mittel in 2019 und 2020 zu rechnen.

Bei den ERP-Krediten wird auf erstklassige Besicherung, zB Bankhaftungen inländischer Institute, geachtet. Ansonsten ist der Kreis der Schuldner auf solche mit guter Bonität beschränkt. Auf Streuung der Obligi und die Relation der Obligi zur Eigenkapitalausstattung des Schuldners wird geachtet.

Die Höhe des laufenden Jahresprogrammes orientiert sich an den planmäßigen Rückflüssen aus ERP-Krediten, den sonstigen Ausleihungen und den Finanzinstrumenten.

Wien, am 8. April 2019

Mag.^a Edeltraud Stiftinger e.h.
Geschäftsführerin

DI Bernhard Sagmeister e.h.
Geschäftsführer

ANLAGE III

Rechtliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Der ERP-Fonds, Wien, ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, der an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, organisatorisch angebunden ist.

Errichtung des Fonds

Der ERP-Fonds, Wien, wurde durch Bundesgesetz errichtet (Bundesgesetz vom 13. Juni 1962 über die Verwaltung der ERP-Counterpart-Mittel — ERP-Fonds-Gesetz (kurz: „ERP-FondsG“), BGBl 1962/207 idF 2003/133). Dieses Gesetz wurde in Erfüllung der völkerrechtlichen Pflichten aus dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. März 1961, notifiziert am 12. Juni 1962 (BGBl 1962/206), am 13. Juni 1962 beschlossen. Dieses Abkommen wurde am 29. Juli 2004 (BGBl 89/2004) ergänzt.

Vermögen des Fonds

Dem Fonds wurden alle Vermögensschaften, die der Bund durch die Abwicklung jener Hilfsmaßnahmen, welche die Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen ihres Europäischen Wiederaufbauprogrammes (European Recovery Program - ERP) gewährt haben, erworben hat und die dem Bund im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zustanden (§ 3 Abs 1 ERP-FondsG), zugeschrieben.

Der Fonds ist nur berechtigt, die durch das Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Er darf aber keine Leistungen erbringen, die das Fondsvermögen auf Dauer vermindern (§ 4 Abs 2 ERP-FondsG). Ausnahmen sieht das Gesetz insofern vor, als für bestimmte in § 5 Abs 2 ERP-FondsG aufgezählte Leistungen (Zuschüsse an Entwicklungsländer) Verminderungen des Vermögens in Kauf genommen werden können. Die Gewährleistung dieser Leistungen ist aber ebenfalls unter der Generalanordnung zu sehen, dass der Fonds seine Mittel nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten hat (§ 4 Abs 1 ERP-FondsG). Darüber hinaus dürfen die Gebühren, die die ermächtigten Kreditinstitute für ihre Tätigkeit einbehalten (§ 13 Abs 3 ERP-FondsG), die Verwaltungskosten des Fonds (§ 23 ERP-FondsG) und die Nachlässe im Ausgleichs- und Zwangsausgleichsverfahren (§ 20 Abs 2 ERP-FondsG) das Vermögen des Fonds mindern.

Das Vermögen des Fonds wird in der Folge nicht mit dem unternehmensrechtlichen Begriff des Eigenkapitals, sondern dem fondsspezifischen Begriff des Stammvermögens bezeichnet. Das Stammvermögen ist der Ausdruck des Nettovermögens des Fonds. Innerhalb des Stammvermögens werden verschiedene Bindungen und Verpflichtungen ausgewiesen. Diese Posten zeigen keine Änderung des Stammvermögens, sondern geben Einblick, welche Auszahlungen auf der Mittelverwendungsseite anfallen bzw anfallen können.

Organe des Fonds

Organe des Fonds sind die ERP-Kreditkommission und die Geschäftsführung (§ 6 ERP-FondsG). Die ERP-Kreditkommission besteht aus zwölf von der Bundesregierung zu bestellenden und abzu-berufenden Mitgliedern (§ 7 Abs 2 ERP-FondsG).

Betreffend die personelle Zusammensetzung der Organe verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

Die Funktionen der Geschäftsführung sind, soweit nicht einzelne Funktionen den Bundesministern übertragen sind, von den Geschäftsführern der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, auszuüben (§ 9 Abs 2 ERP-FondsG).

Tätigkeiten des Fonds

Der Fonds hat die Aufgabe, die Rationalisierung und die Produktivität der österreichischen Wirtschaft zu fördern und dadurch zur Erhaltung der Vollbeschäftigung und zur Erhöhung des Sozialproduktes unter Bedachtnahme auf die Stabilität des Geldwertes beizutragen (§ 1 ERP-FondsG).

Der Fonds vergibt zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen eines Jahresprogrammes langfristige, verzinsliche Investitionskredite gegen Sicherstellung (§ 5 Abs 1 ERP-FondsG) und, nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit, Förderungen an Entwicklungsländer.

Obwohl der Fonds anlässlich der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben auch Bankgeschäfte im Sinn des § 1 BWG betreibt, teilt nach allgemeiner Auffassung ein Fonds das Schicksal der Sachmaterie, der er dient. Dies bedeutet, dass eine Konzession nach BWG nicht erforderlich ist.

Programme und Verfahren

Die Geschäftsführung hat ein Jahresprogramm für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen, das der Bundesregierung zur Genehmigung vorzulegen ist. Im Programm sind auch die Zinssätze, zu dem die Kredite des Fonds gewährt werden, festzulegen. Ermächtigte Kreditinstitute sind jene Banken, deren sich der Fonds zur Durchführung seiner Aufgaben bedient. Über ihre Rechte und Pflichten sind Verträge (Treuhandverträge) abzuschließen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Vergütungen (§ 13 ERP-FondsG).

Die Anträge auf Gewährung der Investitionskredite sind bei den ermächtigten Kreditinstituten einzureichen. Die Entscheidung über die Gewährung von Investitionskrediten obliegt in der Regel der ERP-Kreditkommission. Ansuchen der ermächtigten Kreditinstitute sind daher der ERP-Kreditkommission vorzulegen. Die Abwicklung und Kontrolle wird entsprechend den Bestimmungen im Treuhandvertrag von den ermächtigten Kreditinstituten wahrgenommen (§ 20 ERP-FondsG). Neben den allgemeinen Überwachungspflichten durch die ermächtigten Kreditinstitute ist auch der Fonds selbst berechtigt, die Einhaltung des Kreditvertrages zu kontrollieren (§ 21 ERP-FondsG).

Fondsaufsicht

Der Fonds untersteht der Aufsicht der Bundesregierung. Die Erfüllung des Aufsichtsrechtes erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. Der von der Bundesregierung genehmigte Jahresbericht ist von dieser dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen. Die Gebarung des Fonds unterliegt der Überprüfung durch den Rechnungshof.

Nationalbankblock

Der Fonds hat das Recht, Kredite zu gewähren, die gemäß § 83 Nationalbankgesetz 1984 durch die Oesterreichische Nationalbank, Wien, refinanziert werden. Die Abwicklung erfolgt auf Basis von besicherten Buchkrediten. Die Summe dieser Kredite darf den seinerzeit von der Bundesschuld bei der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, abgeschrieben Betrag von EUR 341.955.044,59 (ds ursprünglich ATS 4.705.404.000,00) zuzüglich der jeweils für neue Kredite verfügbaren Zinsenüberschüsse nicht übersteigen.

Die sonstigen Einzelheiten betreffend den Nationalbankblock, insbesondere die Aufteilung und Verwendung der Zinsen hieraus für die Bildung einer Verlustreserve und ihre Verwendung für Kredite, sind durch einen Vertrag zwischen dem ERP-Fonds, Wien, und der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, geregelt (§ 3 Abs 4 ERP-FondsG). Der Vertrag wurde als „Übereinkommen zwischen dem ERP-Fonds und der Oesterreichischen Nationalbank in Durchführung des ERP-FondsG“ erstmalig mit 16. November 1962, zuletzt geändert durch das Übereinkommen 2015 mit Wirkung ab 14. April 2015 abgeschlossen.

Die Zinsen auf die von der Nationalbank finanzierten ERP-Kredite werden gemäß dem Übereinkommen 2015 nach folgendem Schlüssel verteilt:

Die Nationalbank erhält nach Abzug der Vergütung für die ermächtigten Kreditinstitute ein halbes Prozent des aushaftenden Kreditbetrages, der nicht als Zinsenüberschuss im Sinn des § 3 Abs 2 des ERP-Fondsgesetzes zu gelten hat. Im Fall von Nettozinssätzen ab 0,5 % fließt der gesamte Zinsertrag der Nationalbank zu. Die weiteren Zinsanteile fließen grundsätzlich zu 90 % dem Konto „Zeitweiliges Reservekonto für Nationalbankblockmittel“ und zu 10 % dem Konto „Verlustreserve des ERP-Fonds“ zu.

Jahresbericht und Rechnungslegung

Der Fonds ist gemäß § 22 ERP-FondsG zur Aufstellung eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zu erstellen, um der Bundesregierung Bericht zu erstatten.

Abgesehen vom Jahresbericht an die Bundesregierung trifft das ERP-FondsG keine Regelung zur Rechnungslegung des Fonds. Im Sinne der organisatorischen Anbindung des Fonds an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, welche zur Rechnungslegung nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) verpflichtet ist, unterwirft sich der ERP-Fonds freiwillig ebenfalls den Bestimmungen des UGB.

ANLAGE IV

Steuerliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

Auf Grund von § 23 Abs 3 ERP-FondsG ist der Fonds von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben und Gebühren befreit, soweit sich diese aus der Erfüllung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben des Fonds ergeben.

ANLAGE V

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.4.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen

Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der

Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die

ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise

übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgelieferten des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsmäßigen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu

setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der

Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.